

RS Vwgh 2021/3/12 Ra 2021/06/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.03.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §44a Z2

VwGVG 2014 §38

Rechtssatz

Die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift in einem Straferkenntnis hat präzise unter Angabe der Fundstelle jener Novelle zu erfolgen, durch welche die als verletzt betrachtete Norm ihre zum Tatzeitpunkt gültige Fassung erhielt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060046.L01

Im RIS seit

11.05.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at